

RS Vwgh 2008/2/20 2007/08/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2008

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §23;
AIVG 1977;

Rechtssatz

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 10. April 2001, A 3/01, ausgesprochen hat, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Verzinsung von Forderungen im AIVG abschließend geregelt und dabei für die verspätete Auszahlung von Leistungen keine Verzugszinsen vorgesehen hat. Ein derartiger Anspruch ist daher aus dem Gesetz nicht abzuleiten. (Hier: Die Abweisung des Antrages des Arbeitslosen auf Verzugszinsen für die seiner Ansicht nach verspätete Auszahlung des Pensionsvorschusses erfolgte zu Recht.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007080311.X01

Im RIS seit

10.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at